
Entwässerungssatzung der Stadt Minden vom 07.04.2026

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07. 2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025, Nr. 189), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 163) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmung
 - § 3 Anschlussrecht
 - § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
 - § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
 - § 6 Benutzungsrecht
 - § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
 - § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
 - § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
 - § 11 Nutzung von Niederschlagswasser und Brunnenwasser
 - § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
 - § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
 - § 14 Zustimmungsverfahren
 - § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
 - § 16 Indirekteinleiter-Kataster
 - § 17 Abwasseruntersuchung
 - § 18 Auskunftspflicht; Betretungsrecht
 - § 19 Haftung
 - § 20 Berechtigte und Verpflichtete
 - § 21 Ordnungswidrigkeit
 - § 22 Inkrafttreten
- Anlagen:
- Anlage 1
 - Anlage 2

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Minden,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form eines Freispiegelkanalsystems oder als Druckentwässerungssystem herstellt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Messen, Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Untersuchen, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Ist die öffentliche Kanalisation in Form eines Freispiegelkanalsystems hergestellt, gehören die Grundstücksanschlussleitungen **nicht** zu der öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Ist die öffentliche Kanalisation als Druckentwässerungssystem hergestellt, gehören die Grundstücksanschlussleitungen sowie die Anschlussleitungen auf dem Grundstück bis zum Pumpenschacht einschließlich Pumpenschacht, Druckpumpe und Steuerung zu der öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Die Hausanschlussleitungen gehören im Freispiegelkanalsystem **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

- f) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören Entwässerungsleitungen, die ausschließlich der Ableitung von Oberflächenwasser auf Straßen und Plätzen (Straßenentwässerungskanäle) dienen.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. O
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:
Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3**Anschlussrecht**

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf die private Grundstückseigentümerin / den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig

(z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

- (2) Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist das Niederschlagswasser gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW, je nach Eignung des Bodens, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die Eignung des Bodens ist der Stadt nachzuweisen.
- (3) Ist eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer nicht möglich, so ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück mit einer geeigneten Rückhaltung zurück zu halten. Die Einleitungsmenge ist auf 4 l/(s*ha) zu begrenzen. Die grundstücksbezogene Drosselwassermenge und die Größe der Rückhaltung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Bei An- oder Erweiterungsbauten ist die Drosselung auf den Bestand und den An- oder Erweiterungsbau anzuwenden.
- (4) Rückhaltungen unter 1 m³ müssen nicht errichtet werden.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Hausanschlussleitung sowie der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. dass in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage 2 dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. an der Anfallstelle des Abwassers nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend. Es sind die Analysen- und Messverfahren gem. § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) anzuwenden. Die Stadt bestimmt, ob die Grenzwerte in der Stichprobe, Mischprobe oder qualifizierten Stichprobe einzuhalten sind.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Zerkleinerungsgeräte, die den Pumpstationen für Druckentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind keine Abfallzerkleinerer im hier gemeinten Sinne. Jedoch ist auch hierüber eine Entsorgung von Abfällen jeglicher Art untersagt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (11) Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass die in der Anlage 2 zu Abs. 3 festgelegten Grenzwerte unterschritten werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Konzentration der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen könnte. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, im Einzelfall auch die Parameter CSB, BSB₅ und sonstige Summenparameter zu begrenzen, wenn dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Das CSB / BSB₅ - Verhältnis sollte < 4 sein.
- (12) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 2 zu Abs. 3 nicht aufgeführten, schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Der Betrieb solcher Anlagen hat nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen oder

bauartlichen Zulassungen zu erfolgen.

- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage **nicht** zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen nach § 5 dieser Satzung kein Anschlussrecht besteht oder dies übertragen ist.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11**Nutzung des Niederschlagswassers und der Betrieb von Brunnen**

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer den Bau und Betrieb eines Brunnens mit Nutzung des geförderten Wassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.
- (3) Bereits in Betrieb befindliche Regenwassernutzungsanlagen und Brunnen im Sinne des Abs. 1 und 2 sind der Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, soweit dies bisher nicht erfolgt ist.

§ 12**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Herstellung, den Bestand, die Kontrollen sowie die Erneuerung und Reparaturen der Anschlussleitung und der Pumpstation auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Die Pumpstation besteht aus dem Pumpenschacht mit seinen betriebstechnischen Anlageteilen, der Druckpumpe sowie der Steuerung. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Pumpstation und Anschlussleitung trifft die Stadt.
- (2) Die Herstellung der in Abs. 1 genannten Anlagen erfolgt durch die Stadt auf ihre

Kosten:

Die erforderliche Erneuerung bzw. Reparatur dieser Anlagen erfolgt - soweit der Schaden nicht durch unsachgemäßes Handeln verursacht wurde - ebenfalls durch die Stadt. Dies gilt bei den betriebstechnischen Anlageteilen im Pumpenschacht, der Druckpumpe sowie Steuerung.

- (3) Soweit auf Antrag der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers größere Schachttiefen und Leitungslängen anfallen, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer die nötigen weitergehenden Bauarbeiten direkt bei der für die Stadt tätigen Baufirma in Auftrag zu geben und die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Dies gilt auch für evtl. später anfallende Mehraufwendungen für Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung sowie Beseitigung.
- (4) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist – was die im Abs. 1 genannte Pumpstation angeht – auf ihre/seine Kosten verantwortlich für
 - den dauerhaften Betrieb
 - die Unterhaltung
 - die regelmäßige Wartung entsprechend den Angaben des Herstellers und der Stadt Minden
 - die notwendigen Reparaturen und die Erneuerung der betriebstechnischen Anlagenteile im Pumpenschacht, der Druckpumpe sowie der Steuerung vor Ablauf der von der Stadt zu Grunde gelegten üblichen Nutzungsdauer von 12,5 Jahren.

Wird die Wartung nicht ausreichend vom Anschlussnehmer erfüllt, kann die Stadt den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem geeigneten Fachunternehmer und den Nachweis dieses Vertrages verlangen.

- (5) Nicht zur Pumpstation gehört die erforderliche Stromzuführung. Diese ist vom Anschlussnehmer zu erstellen, zu betreiben und dauerhaft zu unterhalten. Die Stromkosten für den Betrieb der Pumpstation hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (6) Der Kanalanschlussbeitrag und die Kanalbenutzungsgebühren werden entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung in voller Höhe erhoben. Aufgrund der Regelung in § 2 Ziff. 6 b entfällt dagegen bei der Druckentwässerung der Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (7) Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes und der Druckleitung ist unzulässig.
- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13**Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere, selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebe (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgemäß hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.

Bei Grundstücken mit Druckentwässerungsanlage gilt der Pumpenschacht als Einsteigschacht.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur und Veränderung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen an Freispiegelkanalsysteme (§ 2 Ziff. 6b Satz 1) erfolgt durch die Stadt auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers. Die Grundstücksanschlussleitung beginnt an der öffentlichen Sammelleitung und endet an der Grundstücksgrenze. Sofern das anzuschließende Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze steht und im Keller eine Revisionsöffnung notwendig wird, hat der Grundstückseigentümer eine Kernbohrung durch die Kellerwand zu dulden.
- (11) Für die Reinigung und Inspektion der Grundstücksanschlussleitungen im Freispiegelkanalsystem ist der Anschlussnehmer zuständig.
- (12) Die Stadt ist berechtigt, Inspektionen der Hausanschlussleitung und der Grundstücksanschlussleitung durchzuführen oder von einem von ihr beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen. Werden bei der Inspektion Mängel festgestellt, so hat der Anschlussnehmer die erforderliche Erneuerung, Sanierung oder Instandsetzung auf seine Kosten durchzuführen bzw. bei

Grundstücksanschlussleitungen durchführen zu lassen und die Kosten der Inspektion zu ersetzen.

- (13) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Anschlussleitungen im Einvernehmen mit der Stadt anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (14) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so sind vorhandene Abwassereinrichtungen wie Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Sickereinrichtungen, Schlammfänge, alte Kanäle usw., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Im Einzelfall kann gestattet werden, dass Kleinkläranlagen anders verwendet und alte Kanäle lediglich abgemauert werden, wenn dies dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung und Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage muss von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer bei der Stadt beantragt werden. Die Stadt ist berechtigt, hierfür erforderliche Unterlagen vom Anschlussnehmer zu fordern.
- (2) Die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Erweiterung oder Beseitigung der Hausanschlussleitung(en) an die öffentliche Abwasseranlage (gilt auch für Druckentwässerungsnetze) ist von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Arbeiten bei der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen vom Anschlussnehmer zu fordern, die für die Prüfung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die

ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich

grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen und Entwässerungspläne vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Entwässerungspläne und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für

Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW

1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage einbaut oder betreibt,
4. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
5. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

6. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 7. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 9. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,
 10. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 11. § 14 Abs. 3
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 12. § 15 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 13. § 16 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 14. § 18 Abs. 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Minden vom 01.08.2018 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfung in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier und Pappe, Küchenabfälle, Fritierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben,
2. Produktionsabfälle, z.B. Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion,
3. erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Beton, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen und Teer,
4. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Diesel, Heizöl, Benzol oder sonstige Mineralölprodukte, Karbid, Kunstharze, Lacke, Farben, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
5. Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
6. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxid, Chlor, Cyanwasserstoff) freisetzen kann,
7. aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze; Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
8. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Phenole, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
9. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner, Farbstoffe), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, Emulsionen, Harze, Alkalien, infektiöse Stoffe, soweit die Grenzwerte nach der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 überschritten werden,
10. Schwerflüssigkeiten, z.B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
11. Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Desinfektionsmittel,

12. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z.B. Textilhilfsstoffe und Tenside,
13. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
14. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
15. Silagewasser, Molke und Blut,
16. Wasserdämpfe, z.B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
17. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
18. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
19. in Saugwagen gesammelte Abwässer und Schlämme, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
20. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstige Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
21. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
22. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
23. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
24. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
25. fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder und Bleichbäder),
26. Kondensate aus Anlagen zur Druckluf t erzeugung,
27. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, außer mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörden,
28. Inhalte von Chemietoiletten,
29. Radioaktives Abwasser,

30. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher.

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3**I. Einzuhaltende Grenzwerte**

Probenarten: Stichproben, Mischproben oder qualifizierte Stichproben gem. § 2 Nr. 1 – 3 AbwV nach Vorgabe durch die Stadt Minden

Untersuchungsmethode: Analysen- und Messverfahren gem. § 4 AbwV

a) Einzuhalten an der Übergabestelle zur öffentlichen Kanalisation:

	Parameter / Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
1	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	35°C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
1.3	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit soweit nicht durch § 7 Abs. 2 ausgeschlossen	10 ml/l
2	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300,0 mg/l
2.2.1	Kohlenwasserstoffindex, gesamt	100,0 mg/l
2.2.2	Kohlenwasserstoffindex, bei Abwässern mit Kohlenwasserstoffen in schwer abscheidbarer Form	20,0 mg/l
2.3	Phenolindex, wasserdampflich	100,0 mg/l
2.4	Organische halogenfreie Lösungsmittel, ganz oder teilweise mit Wasser mischbar und gem. OECD 301 biologisch leicht abbaubar	10,0 g/l als TOC
2.5	Farbstoffe	Nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung eines Ablaufes aus der öffentlichen Abwasseranlage visuell nicht gefärbt erscheint
3	Weitere anorganische Stoffe	
3.1	Sulfat	600,0 mg/l
3.2	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
3.5	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N-NH ₃ -N)	200 mg/l
3.6	Fluorid, gelöst	50,0 mg/l
3.7	Phosphor gesamt	50,0 mg/l

4	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
4.1	Spontane Sauerstoffzehrung	100,0 mg/l
4.2	DOC-Abbau in 24 Stunden	Mind. 75 %
4.3	Nitrifikationshemmung	Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung bei einem Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

b) Einzuhalten an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage:

	Parameter / Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert
5	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
5.1	Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
5.2	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) Summenwert, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
6	Metalle und Metalloide	
6.1	Antimon	0,5 mg/l
6.2	Arsen	0,5 mg/l
6.3	Blei	1,0 mg/l
6.4	Cadmium	0,5 mg/l
6.5	Chrom ges.	1,0 mg/l
6.6	Chrom VI	0,2 mg/l
6.7	Cobalt	2,0 mg/l
6.8	Kupfer	1,0 mg/l
6.9	Nickel	1,0 mg/l
6.10	Quecksilber	0,1 mg/l
6.11	Zink	5,0 mg/l
6.12	Zinn	5,0 mg/l

II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stand der Technik durch Grenzwerte in den Anhängen zur Abwasserverordnung – AbwV definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich. Strengere Grenzwerte als diese können jedoch dann gefordert werden, wenn dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zwingend notwendig ist.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 13.04.2026.